Anhang 1 zur Anlage 4 (zu § 15)

**§ 1**

**Kostenaufteilung der Prüfungsstelle**

Die Kosten der Prüfungsstelle werden von den Vertragspartnern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermittelt und auf die Vereinbarungspartner bzw. die Institutsambulanzen entsprechend einer Kostenaufstellung der Prüfungsstelle aufgeteilt.

**§ 2**

**Feststellung der Kosten**

(1) Berechnungsgrundlagen für die Feststellung der Kosten nach § 1 sind die Personalvollkosten nach Abs. 2 und die Reise-/Übernachtungskosten nach Abs. 3

1. Die Aufwendungen für in der Prüfungsstelle tätige Mitarbeiter werden auf der Grundlage der vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen ermittelten Personalvollkosten im öffentlichen Dienst in der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Fassung ermittelt. Dabei werden 1,0 Personenjahre in der Besoldungsgruppe A 11 zu Grunde gelegt.

(3) Die Abrechnung der Reise-/Übernachtungskosten für den Protokollführer der Prüfungsstelle erfolgt nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den für die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse gültigen Reisekostenrichtlinien.

(4) Die jährlich anfallenden Kosten für das Online-Portal zur Übermittlung der Gesamtübersichten gem. Anlage 2 der Landesvereinbarung sind ebenfalls zu den Berechnungsgrundlagen hinzuzurechnen

**§ 3**

**Kostenaufteilung**

(1) Die nach § 2 Abs. 1-3 festgestellten Kosten tragen in Höhe von 26 v. H. die Institutsambulanzen und die Krankenkassen/-verbände gemeinsam je zur Hälfte.

1. Die nach § 2 Abs. 1-3 festgestellten Kosten werden in Höhe von 74 v. H. von den Krankenkassen/-verbänden gemeinsam getragen.
2. Die Prüfungsstelle stellt den Krankenkassen/-verbänden und den unter die Vereinbarung fallenden Institutsambulanzen die anteiligen Kosten nach Abs. 1 und 2 jährlich in Rechnung. Grundlage für die Aufteilung der anteiligen Kosten auf die Institutsambulanzen und die Krankenkassen/-verbände sind die zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorliegenden Fallzahlen entsprechend den Leistungsübersichten nach § 2 der Anlage 2. Die Zahlung ist vier Wochen nach Rechnungszugang fällig.
3. Die jährlich anfallenden Kosten für das webbasierte Erfassungstool zur Übermittlung der Gesamtübersichten gem. Anlage 2 der Landesvereinbarung und deren Verteilung richten sich nach Anlage A dieser Vereinbarung.

**§ 4**

**Kosten der Mitglieder der Gemeinsamen Auschüsse**

1. Gegenüber der zu prüfenden Institutsambulanz können die Vertreter der Leistungserbringer, die weder bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, dem Bayerischen Bezirketag noch beim Verband der Privatkrankenanstalten angestellt sind, für ihre Prüftätigkeit in den Gemeinsamen Ausschüssen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage 4 einen Anspruch auf Vergütung geltend machen. Sie erhalten in diesem Fall pauschal eine Vergütung von 240,00 Euro zzgl. Reisekosten (Bahnfahrt 2. Klasse, bzw. 0,30 Euro pro km). Bei mehrtägigen Prüfungen können die Übernachtungskosten analog des Bayerischen Reisekostengesetzes geltend gemacht werden. Die Vergütung umfasst auch die notwendige Vor- und Nachbereitung der Prüfungstermine. Eine zusätzliche Berechnung von Umsatzsteuer ist nicht möglich.
2. Für Mitglieder der Gemeinsamen Ausschüsse, die bei den Vereinbarungspartnern direkt angestellt sind, werden gegenseitig keine Kosten geltend gemacht. Etwaige interne Regelungen werden dabei von dieser Regelung nicht berührt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Dieser Anhang tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

**§ 6**

**Kündigung**

Dieser Anhang kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

**Protokollnotizen**

Zu § 1:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Gemeinsame Ausschuss erst nach vorheriger Klärung der Kostenhöhe und -aufteilung über den Einsatz von Sachverständigen entscheidet.

Zu § 2 Abs. 2  
Im Jahr 2021 werden die Aufwendungen für die Prüfungsstelle ab dem 01.09. finanziert.

Zu § 3 Abs. 2:

Der hier festgelegte Prozentsatz berücksichtigt den Aufgabenbereich, der in § 113 Abs. 4 SGB V genannt wird und damit von den Kostenträgern zu finanzieren ist.